**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 12.08.2019 die Genehmigung für den Ersatzneubau der Brücke über die alte Iller bei Haibels sowie die Verlegung der Alten Iller aufgrund eines geplanten Neubaus eines landwirtschaftlichen Gebäudes auf dem Flur Nr. 709 und 710 der Gemarkung Sulzberg, Gemeinde Sulzberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin